

Brüssel, den 18. November 2020
(OR. en)

12848/20

COHOM 85
COPS 396
CFSP/PESC 987
RELEX 884
CONUN 206
COSCE 12
DEVGEN 168
FREMP 119
JAI 976

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Betr.: EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024

- Schlussfolgerungen des Rates
- EU-Aktionsplan

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024 und den beigegeführten EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024 in der Fassung, die der Rat am 17. November 2020 im Wege eines schriftlichen Verfahrens nach Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates
zum EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024

1. Heutzutage werden Menschenrechte und Demokratie angezweifelt und in Frage gestellt. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat den als Anlage beigefügten EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024 an. Der Rat begrüßt die Gemeinsame Mitteilung „EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024“ und nimmt den Gemeinsamen Vorschlag für eine „Empfehlung des Rates an den Europäischen Rat über die Annahme eines Beschlusses zur Festlegung der strategischen Ziele der Union, die mit dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2020-2024) verfolgt werden sollen“ zur Kenntnis, der vom Hohen Vertreter der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission am 25. März 2020 vorgelegt wurde.
2. Mit diesem Aktionsplan bekräftigt der Rat das starke Engagement der Europäischen Union, universelle Werte für alle weiter voranzubringen. Die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte werden auch weiterhin die Grundpfeiler aller Aspekte der internen und externen politischen Maßnahmen der EU darstellen.
3. Global gesehen ergibt sich in Bezug auf Menschenrechte und Demokratie ein gemischtes Bild. Zwar sind Fortschritte zu verzeichnen, doch müssen die Angriffe auf die Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte, der Schließung des bürgerlichen Raums sowie die Rückschritte im Bereich der Demokratie angegangen werden. Darüber hinaus entstehen auch neue Chancen und Risiken, insbesondere im Zusammenhang mit technologischen Entwicklungen und globalen Umweltherausforderungen.

4. In Krisensituationen wird die Verwirklichung der Menschenrechte und die Achtung demokratischer Werte besonders auf die Probe gestellt. Die derzeitige COVID-19-Pandemie und ihre sozioökonomischen Folgen wirken sich zunehmend negativ auf alle Menschenrechte, auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit aus, vertiefen bestehende Ungleichheiten und verstärken den Druck auf Menschen in prekären Situationen. Investitionen in Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind unerlässlich, um gerechtere, umweltfreundlichere, widerstandsfähigere und inklusivere Gesellschaften zu schaffen. Der Rat betont, dass Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie ein geschlechtergerechter Ansatz bei der Reaktion der EU auf die COVID- 19-Pandemie und bei der Erholung davon weiterhin im Zentrum stehen werden. Die EU verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass bei unserer Reaktion die Würde und die Menschenrechte aller Menschen ohne jegliche Diskriminierung gewahrt werden. Niemand sollte zurückgelassen, kein Menschenrecht missachtet werden.
5. Im neuen Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024 werden die Zielvorgaben und Prioritäten der EU für konkrete Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre im Bereich der Außenbeziehungen festgelegt.
6. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden das gesamte Spektrum ihrer Instrumente in allen Bereichen des auswärtigen Handelns nutzen, um die weltweite Führungsrolle der EU auf die folgenden übergeordneten Prioritäten zu konzentrieren und sie weiter zu stärken: Schutz und Stärkung des Einzelnen; Aufbau widerstandsfähiger, inklusiver und demokratischer Gesellschaften; Förderung eines globalen Systems für Menschenrechte und Demokratie; Nutzung der Chancen und Bewältigung der Herausforderungen in Bezug auf neue Technologien; Erzielen von Ergebnissen durch Zusammenarbeit. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden sich in allen Aktionsbereichen vorrangig für die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Stellung von Frauen und Mädchen einsetzen. Eine unabhängige Zivilgesellschaft, die Öffnung des bürgerlichen Raumes und die Unterstützung und der Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern sind wesentlich für die Verwirklichung dieser Prioritäten.

7. Die wirksame Umsetzung des Aktionsplans erfordert ein koordiniertes Vorgehen aller Akteure und Interessensträger. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Führungsrolle des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik bei der Förderung einer konsequenten und kohärenten Umsetzung der von der EU verfolgten Politik in Bezug auf Menschenrechte und Demokratie. Der Rat würdigt die wichtige Arbeit des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte und begrüßt seine zentrale Rolle bei der Steuerung der Umsetzung des Aktionsplans 2020-2024.

 8. Die EU-Delegationen und -Büros werden gemeinsam mit den Botschaften der Mitgliedstaaten an vorderster Front bei der Erreichung der Ziele des Aktionsplans stehen. Die EU wird eng mit anderen Ländern sowie internationalen und regionalen Organisationen zusammenarbeiten. Zivilgesellschaftliche Organisationen werden wichtige Partner sein und während der gesamten Umsetzung des Aktionsplans konsultiert werden. Der Rat wird für wirksame Folgemaßnahmen sorgen und die Fortschritte regelmäßig überwachen. Der Rat fordert alle Partner auf, sich gemeinsam um den Erfolg dieses Aktionsplans zu bemühen und weltweit Menschenrechte und Demokratie zu fördern.
-

EU-AKTIONSPLAN FÜR MENSCHENRECHTE UND DEMOKRATIE 2020-2024

Im EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024 sind die Zielvorgaben und Prioritäten festgelegt, die die EU und ihre Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet in den Beziehungen zu allen Drittländern umsetzen wollen. Menschenrechte und Demokratie werden in allen Bereichen des auswärtigen Handelns der EU (darunter Handel, Umwelt, Entwicklung, Terrorismusbekämpfung) konsequent und kohärent gefördert. Es ist weiterhin äußerst wichtig, die Kohärenz der internen und externen politischen Maßnahmen der EU sicherzustellen. Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie verdeutlicht die Bedeutung von Multilateralismus, weltweiter Zusammenarbeit und Solidarität. Die Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie ein geschlechtergerechter Ansatz müssen bei der Bewältigung der Pandemie und der Unterstützung der weltweiten Erholung weiterhin im Zentrum stehen. Der Aktionsplan wird zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen.

Eine wirksame Umsetzung des Aktionsplans erfordert ein **koordiniertes Vorgehen** der EU und der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen institutionellen Aufgaben und Zuständigkeiten des durch den Europäischen Auswärtigen Dienst unterstützten Hohen Vertreters/Vizepräsidenten (HR/VP), der Europäischen Kommission, des Rates und der Mitgliedstaaten. Der EU-Sonderbeauftragte für Menschenrechte (EUSR) wird weiterhin ein wichtiger politischer Akteur bleiben und eine zentrale Rolle bei der Steuerung der auf nachhaltige Fortschritte ausgerichteten Umsetzung des Aktionsplans spielen. Dem Europäischen Parlament kommt eine besondere Rolle und Bedeutung zu, wenn es darum geht, zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie beizutragen.

Der Aktionsplan enthält übergeordnete Prioritäten und Ziele für die nächsten fünf Jahre, die auf allen Ebenen (national, regional und multilateral) übernommen und verwirklicht werden. In operativer Hinsicht werden die **fünf Aktionsschwerpunkte** vor Ort in den Partnerländern umgesetzt. Durch Gender Mainstreaming wird gewährleistet, dass alle Maßnahmen dieses Aktionsplans geschlechtergerecht sind.

Mehr als 140 **Delegationen und Büros der EU** weltweit sowie die **Botschaften der Mitgliedstaaten** werden in diesem Prozess an vorderster Front stehen, die Prioritäten und Ziele an die lokalen Gegebenheiten anpassen und über die Ergebnisse berichten. Im Rahmen des Aktionsplans werden die EU-Delegationen mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die konkreten Prioritäten in ihren Gastländern für einen Zeitraum von fünf Jahren festzulegen; die Arbeiten werden mit **soliden finanziellen und politischen Mitteln** unterstützt werden. Programme und Projekte auf nationaler, regionaler und globaler Ebene sowie Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) werden zur Erreichung der Ziele beitragen.

Zu diesem Zweck muss die **gesamte Palette der Instrumente** der EU systematisch und koordiniert genutzt werden, darunter

- **politische Dialoge, Menschenrechtsdialoge und sektorbezogene Politikdialoge** mit Drittländern und regionalen Organisationen;
- **Länderstrategien** für Menschenrechte und Demokratie;
- **Schlussfolgerungen** des Rates;
- Dialog- und Überwachungsmissionen zur Umsetzung des **Allgemeinen Präferenzsystems (APS)** der EU;
- die thematischen und geografischen Programme des **mehrwährigen Finanzrahmens 2021-2027**, insbesondere das neue Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (die spezifischen Projekt- und Programmmodalitäten sind kontextabhängig);
- Maßnahmen in **multilateralen und regionalen Menschenrechtsforen**: thematisch und geografisch ausgerichtete Entschlüsse unter Federführung der EU zu einem breiten Spektrum von Menschenrechtsfragen, Unterstützung anderer einschlägiger Entschlüsse, Erklärungen und Interventionen der EU, Teilnahme an interaktiven Dialogen, öffentlichen Debatten und Briefings sowie Veranstaltungen zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie;

- **aktives Engagement** für Menschenrechte und Demokratie: **Public Diplomacy und strategische Kommunikation**, Sensibilisierungskampagnen, öffentliche Erklärungen und *Demarchen*, in denen Menschenrechtsverletzungen und -verstöße verurteilt und Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und der Demokratie gewürdigt werden;
- **Eintreten** für die Ratifizierung und Durchführung zentraler internationaler Menschenrechtsverträge, einschließlich grundlegender Übereinkommen zu Arbeitnehmerrechten, zentraler Instrumente des humanitären Völkerrechts sowie einschlägiger regionaler Menschenrechtsinstrumente;
- Beobachtung von **Gerichtsverfahren** gegen Menschenrechtsverteidiger und direkte Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern;
- die 13 **EU-Menschenrechtsleitlinien**¹ – Instrumente für die EU-Delegationen und die Botschaften der Mitgliedstaaten zur Förderung der EU-Menschenrechtspolitik;
- **Wahlmissionen** und deren Folgemaßnahmen;
- regelmäßiger **Dialog** mit der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidigern, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, dem Unternehmenssektor und anderen einschlägigen Interessensträgern;
- Zusammenarbeit mit **multilateralen Menschenrechtsinstitutionen und Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen (VN) und Sonderverfahren**;
- **restriktive** Maßnahmen;
- gezielte **Ausbildungsmaßnahmen** für das Personal von EU-Delegationen.

¹ https://eeas.europa.eu/generic-warning-system-taxonomy/404_de/8441/Human%20Rights%20Guidelines.

1. SCHUTZ DES EINZELNEN UND BEFÄHIGUNG DER MENSCHEN ZUR SELBSTBESTIMMUNG

Der Schutz des Einzelnen und die Befähigung der Menschen zur Selbstbestimmung setzen voraus, dass jeder Mensch die bürgerlichen, politischen sowie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte uneingeschränkt wahrnehmen kann. Alle Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen („niemanden zurückzulassen“) heißt, sie in die Lage zu versetzen, ihr Potenzial als gleichberechtigte und aktive Mitglieder der Gesellschaft voll auszuschöpfen. Die Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit sowie der Menschenrechte ist der Eckpfeiler des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der Solidarität und des Vertrauens sowohl zwischen dem Staat und den Bürgerinnen und Bürgern als auch zwischen letzteren. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden sich in allen Aktionsbereichen vorrangig für die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Stellung von Frauen und Mädchen einsetzen.

1.1 Schutz der Menschen, Beseitigung von Ungleichheiten, Diskriminierung und Ausgrenzung

- a) Bemühungen um die weltweite Abschaffung der Todesstrafe: In Ländern, in denen es immer noch die Todesstrafe gibt, auf der Einhaltung von Mindeststandards und auf einem Moratorium für Hinrichtungen als ersten Schritt auf dem Weg zur Abschaffung der Todesstrafe bestehen;
- b) Bemühungen um die weltweite Abschaffung der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durch Prävention, Verbote, Rechenschaftspflicht und Wiedergutmachung für Opfer, unter anderem durch Förderung der Allianz zur Beendigung des Handels mit Folterwerkzeugen; Unterstützung der unabhängigen Überwachung von Gefängnissen und anderen Orten der Freiheitsentziehung;

- c) Unterstützung und Schutz von Menschenrechtsverteidigern und ihren rechtlichen Vertretern sowie Bewältigung der Auswirkungen ihrer Arbeit auf ihre Familien; Sicherstellung von Unterstützung über die EU-Mechanismen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern; Berücksichtigung des besonderen Risikos, dem bestimmte Menschenrechtsverteidiger ausgesetzt sind, insbesondere weibliche Menschenrechtsverteidiger und Menschenrechtsverteidiger im Umweltbereich; Bemühungen um die positive Anerkennung der wichtigen Rolle von Menschenrechtsverteidigern auf allen Ebenen, unter anderem durch öffentliche Bekundung der Unterstützung ihrer Arbeit; Gewährleistung der Wahrnehmbarkeit, Unterstützung von Maßnahmen und Ansprechen von Einzelfällen, unter anderem im Zusammenhang mit legitimen Landnutzungsrechten, Arbeitnehmerrechten, natürlichen Ressourcen, Umweltfragen, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Rechten der indigenen Völker gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, Klimawandel und Verletzungen von Rechten durch Unternehmen;
- d) Intensivierung der Bemühungen zur Sicherstellung des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, einschließlich ziviler und humanitärer Infrastruktur, und Einsatz für die Umsetzung und weiter verbreitete Durchsetzung des humanitären Völkerrechts, unter anderem durch Zusammenarbeit mit regionalen und nationalen Akteuren;
- e) verstärkte Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung, mit besonderem Augenmerk auf vielfältige und sich überschneidende Diskriminierung, unter anderem aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität;
- f) Aufruf an alle Staaten, im Einklang mit geltenden internationalen Normen und Standards die Menschenrechte von Angehörigen von Minderheiten – einschließlich nationaler, ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten – zu achten, zu schützen und einzuhalten;
- g) Förderung des Austauschs bewährter Verfahren und von Erfahrungswerten mit den Partnerländern in Bezug auf Strategien und politische Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundener Intoleranz;
- h) Intensivierung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung, Intoleranz, Gewalt und Verfolgung von Personen, weil diese ihre Gedanken-, Gewissens- und Religions- bzw. Glaubensfreiheit wahrnehmen;

- i) verstärktes Eintreten für die Geschlechtergleichstellung und die Gewährleistung der vollen Anerkennung und der gleichen und vollständigen Ausübung aller Menschenrechte durch alle Frauen und Mädchen sowie deren Befähigung zur Selbstbestimmung, frei von jeglicher Form der Diskriminierung, einschließlich Mehrfachdiskriminierung und sich überschneidender Diskriminierungen, sowie Anwenden eines geschlechtergerechten Ansatzes, womit ein Beitrag zur Umsetzung aller vom Rat gebilligten EU-Aktionspläne für die Gleichstellung geleistet wird;
- j) Eintreten für die Beseitigung und die Verhütung aller Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie den Schutz davor, einschließlich sozialer Normen und schädlicher Praktiken wie weibliche Genitalverstümmelung, Morde an minderjährigen Mädchen, Kinderehen, Früh- und Zwangsverheiratung sowie Diskriminierung; Eingehen von Partnerschaften mit zentralen internationalen Akteuren wie dem Europarat, um die universelle Achtung der sich aus internationalen Instrumenten ergebenden Verpflichtungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu gewährleisten. Das Übereinkommen von Istanbul des Europarats, das von 21 Mitgliedsstaaten der EU ratifiziert wurde, legt eine Reihe von Standards zur Verhütung von Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Rechenschaftspflicht der Täter fest, um allen Frauen und Mädchen ein gewaltfreies Leben zu ermöglichen. Leitung der Aktionskoalition gegen geschlechtsspezifische Gewalt (Action Coalition on Gender-Based Violence) für das Forum „Generation Equality“;
- k) Bemühungen um die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und die vollständige und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung² sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen, und in diesem Zusammenhang weiterer Einsatz für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte³; weiteres Eintreten für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts aller Menschen, über Angelegenheiten, die mit ihrer Sexualität und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit zusammenhängen, die vollständige Kontrolle zu haben und frei und verantwortungsbewusst über diese Fragen zu entscheiden, ohne dabei Diskriminierung, Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein; weitere Betonung der Notwendigkeit eines universellen Zugangs zu hochwertigen und erschwinglichen umfassenden Informationen, Bildung, einschließlich umfassender Sexualerziehung, und Gesundheitsdiensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit;

² https://www.un.org/en/development/desa/population/migration/generalassembly/docs/globalcompact/A_CONF.177_20.pdf.

³ https://www.consilium.europa.eu/media/24004/european-consensus-on-development-2-june-2017-clean_final.pdf.

- l) Intensivierung der Maßnahmen zur Verhütung, Verurteilung und Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung und Belästigung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender-Personen und Intersexuellen (LGBTI), einschließlich durch LGBTI-Phobie begründete Gewalt, Hetze und Hassstraftaten; aktive Verurteilung und Bekämpfung diskriminierender Gesetze, Maßnahmen und Praktiken, einschließlich der Kriminalisierung von einvernehmlichen gleichgeschlechtlichen Beziehungen;
- m) Weiteres Eintreten für die Achtung, den Schutz und die Verwirklichung der Rechte des Kindes; Förderung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder; Unterstützung der Partnerländer beim Auf- und Ausbau von Kinderschutzsystemen; Unterstützung der Entwicklung hochwertiger alternativer Betreuungsformen und des Übergangs von institutioneller zu hochwertiger Familien- und Gemeinschaftsbetreuung für Kinder ohne elterliche Fürsorge;
- n) Eintreten für die jederzeitige Ausübung aller Menschenrechte durch ältere Personen sowie für die Gewährleistung von adäquaten und nachhaltigen Lösungen für deren Bedürfnisse;
- o) Eintreten für einen menschenrechtsbasierten Ansatz, der sich im Einklang mit internationalen Menschenrechtsverpflichtungen gemäß dem Völkerrecht und internationalen Standards sowie mittels bestehender Politik- und Rechtsrahmen auf Menschen in prekären Situationen konzentriert, einschließlich Migrant*innen, Flüchtlinge, Asylwerber, Binnenvertriebene und Staatenlose; Stärkung der Kapazitäten von Staaten, Zivilgesellschaft und VN-Partnern zur Umsetzung dieses Ansatzes und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Integration, des sozialen Zusammenhalts und des Zugangs zu hochwertigen Dienstleistungen unter vollständiger Achtung der Zuständigkeiten der EU und der nationalen Zuständigkeiten;
- p) Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung des großen Risikos und der schwerwiegenden Auswirkungen des Klimawandels, von Umweltschädigung und des Verlusts an biologischer Vielfalt in Bezug auf die Ausübung der Menschenrechte wie des Rechts auf Leben, Gesundheit, sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung, Lebensmittel und einen angemessenen Wohnraum- und Lebensstandard, unter Berücksichtigung der Menschen, die klimabedingt ihre Heimat verlassen mussten.

1.2 Befähigung der Menschen zur Selbstbestimmung

- a) Schaffung von Bedingungen zur Befähigung von Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung und Gewährleistung ihrer uneingeschränkten, effektiven und bedeutsamen Teilhabe und gleichberechtigten Vertretung in allen Bereichen des Lebens, unter anderem durch Beseitigung von Geschlechterstereotypen, sowie Angehen struktureller Ungleichheiten wie der digitalen Kluft zwischen den Geschlechtern. Alle Maßnahmen dieses Aktionsplans, einschließlich der Maßnahmen zur Verbesserung der Integration, des sozialen Zusammenhalts und des Zugangs zu hochwertigen Dienstleistungen, sind geschlechtergerecht;
- b) Unterstützung staatlicher Behörden bei der Schaffung einer rechtlichen Identität für alle, insbesondere bei der Gewährleistung einer universellen Geburtenregistrierung;
- c) Förderung, Unterstützung und Gewährleistung einer bedeutsamen Inklusion und aktiven Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sie betreffenden Entscheidungen auf allen Ebenen, darunter an der Politikgestaltung und -umsetzung der EU;
- d) Eintreten für die Ratifizierung und Durchführung des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Drittländer; Unterstützung bei der Vermeidung und Beseitigung einstellungsbedingter, institutioneller und umweltbedingter Barrieren; Gewährleistung des Zugangs zu Infrastruktur, Verkehr, Informations- und Kommunikationstechnologien und Gewährleistung inklusiver Dienstleistungen wie hochwertiger Bildung, einschließlich Fernunterrichts, sowie Gesundheitsversorgung, Justiz und Beschäftigung;
- e) Unterstützung indigener Völker durch Förderung ihrer Beteiligung an einschlägigen Menschenrechts- und Entwicklungsprozessen und Wahrung des Grundsatzes der freien, vorherigen und informierten Zustimmung bei allen sie betreffenden Entscheidungen.

1.3 Förderung der Grundfreiheiten und Stärkung des bürgerlichen und politischen Raums

- a) Förderung der Anerkennung der wichtigen Rolle der Zivilgesellschaft für das Erreichen der Ziele für nachhaltige Entwicklung und die Förderung der Menschenrechte und Unterstützung dieser wichtigen Rolle;
- b) Förderung eines sicheren und förderlichen Umfelds für die Mitglieder der Zivilgesellschaft als eigenständige Akteure, einschließlich einer langfristigen strategischen und flexiblen Unterstützung des Kapazitätsaufbaus und einer bedeutsamen Einbeziehung der Zivilgesellschaft auf nationaler, regionaler und globaler Ebene; Verurteilung von Rechtsvorschriften, die die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern, Journalisten, Medienbeschäftigten und der Zivilgesellschaft in unzulässiger Weise einschränken, einschließlich willkürlicher Verfahren oder Einschränkungen, insbesondere im Hinblick auf Finanzierung aus dem Ausland, und Ergreifen von geeigneten Maßnahmen gegen derartige Rechtsvorschriften;
- c) Entwicklung von Instrumenten zur Erkennung früher Anzeichen einer Schließung des bürgerlichen Raums sowie von Rückschritten im Bereich der Demokratie, u. a. durch den Einsatz von digitalen Technologien oder durch Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung sowie durch Verhängung unverhältnismäßiger Maßnahmen in einem Ausnahmezustand, und Reaktion auf solche Anzeichen; Stützung auf bewährte Praktiken und Unterstützungsanstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung einer Schließung des Raums sowie von Rückschritten im Bereich der Demokratie und Entwicklung von Instrumenten zur Beobachtung und Vorhersage von Herausforderungen oder Möglichkeiten für den bürgerlichen und demokratischen Raum;
- d) Schutz und Förderung der Meinungsfreiheit, der Medienfreiheit und des Medienpluralismus (online und offline) sowie des Zugangs zu Informationen; Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Anregung einer öffentlichen Debatte über Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation;
- e) Beitrag zur Sicherheit und zum Schutz von Journalisten und Medienbeschäftigten, unter anderem durch Arbeit an einem förderlichen Umfeld für die Meinungsfreiheit und durch Verurteilung von Angriffen und anderen Formen der Belästigung und Einschüchterung, sowohl online als auch offline, und Angehen der spezifischen Bedrohungen, denen Journalistinnen ausgesetzt sind; Gewährleistung von Unterstützung für Personen, die belästigt, eingeschüchtert oder bedroht werden, über die EU-Mechanismen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern; Unterstützung von Medieninitiativen und Appell an staatliche Stellen, Gewalt zu verhindern und zu verurteilen und wirksame Maßnahmen zur Beendigung von Straflosigkeit zu ergreifen;

- f) Verhinderung und Maßnahmen zur Bekämpfung von Verstößen gegen die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, auch wenn zivilgesellschaftliche Organisationen sowie Arbeitnehmer und Arbeitgeber betroffen sind;
- g) Förderung des inklusiven Dialogs und der friedlichen Beilegung von politischen Krisen und Massenprotesten im Einklang mit den Menschenrechtsnormen; Ausbau der Kapazitäten der Zivilgesellschaft und der politischen Akteure, damit diese unter Achtung der Menschenrechtsnormen auf die von spontanen Bürgerbewegungen angeprangerten Missstände reagieren können; Verurteilung von Einschüchterung und Bedrohung von friedlichen Protestierenden sowie von Gewalt gegen diese;
- h) Förderung und Unterstützung des Rechts aller Menschen, eine Religion zu haben, sich zu einer Weltanschauung zu bekennen oder keiner Religion oder Weltanschauung anzuhängen; Schutz des Rechts der Menschen, sich zu ihrer Religion oder Weltanschauung zu bekennen und ihre Religion oder Weltanschauung zu wechseln oder aufzugeben, ohne Gewalt, Verfolgung oder Diskriminierung fürchten zu müssen; Verurteilung von unverhältnismäßigen Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und Ergreifen von geeigneten Gegenmaßnahmen;
- i) Unterstützung des Dialogs zwischen den Religionen und Pflege von Kontakten zu religiösen und glaubensorientierten Akteuren und Einschätzung, wie sie in den Schutz und die Förderung von Menschenrechten, in das Erreichen der Ziele für nachhaltige Entwicklung und in friedensschaffende Initiativen sowie Konfliktprävention und Versöhnung und Vermittlung einbezogen werden können, und Suche nach Synergien mit laufenden VN-Initiativen;
- j) Unterstützung von Maßnahmen zum Schutz der akademischen Freiheit, der Autonomie von Bildungseinrichtungen sowie ihrer Fähigkeit, Online- und Fernunterricht anzubieten; Förderung der Umsetzung der Menschenrechtsbildung auf der Grundlage des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung.

1.4 Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und Arbeitnehmerrechte

- a) Stärkung der Verknüpfung zwischen Menschenrechten und Umwelt, einschließlich des Klimaschutzes, im auswärtigen Handeln der EU; Unterstützung von Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Auswirkungen und Konsequenzen des Klimawandels und der Umweltzerstörung, was die Menschenrechte betrifft;
- b) wirksame Einbeziehung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte und von Arbeitnehmerrechten in die Menschenrechtsdialoge der EU mit Partnerländern bei gleichzeitiger Gewährleistung von Synergien mit anderen Konsultationen und Überwachungsmissionen im Rahmen des APS+ bzw. der EBA-Initiative;
- c) Förderung einer Null-Toleranz-Politik gegenüber Kinderarbeit und Förderung der Abschaffung der Zwangsarbeit; Unterstützung von Partnerschaften auf allen Ebenen und der Arbeitnehmerrechte in den Handelsbeziehungen der EU, Förderung der Sorgfaltspflicht in globalen Lieferketten und der Bemühungen um die Ratifizierung des IAO-Protokolls über Zwangsarbeit;
- d) Unterstützung der Rolle der Behörden bei der Verabschiedung und Einhaltung von Umweltvorschriften zur Gewährleistung einer sicheren, sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt, unter anderem durch Förderung einer verantwortungsvollen und gemeinschaftsbasierten Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, der Rechtsstaatlichkeit, des Zugangs zu Informationen, der öffentlichen und inklusiven Beteiligung an Entscheidungsverfahren und des Zugangs zur Justiz in Umwelt- und Klimafragen;
- e) Unterstützung der staatlichen Stellen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von mit den Menschenrechten im Einklang stehenden Gesetzen, Vorschriften, politischen Maßnahmen und Programmen in den Bereichen Wasser, Lebensmittel, Land, natürliche Ressourcen, Wohnraum und Eigentum;
- f) Förderung eines universellen Zugangs zu einwandfreiem, ausreichendem und erschwinglichem Trinkwasser und zu Sanitärversorgung und Hygiene sowie Hervorhebung der Menschenrechtsdimension in diesen Bereichen;
- g) Abbau von Ungleichheiten durch Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und durch Förderung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu sozialen Diensten, einschließlich hochwertiger und erschwinglicher Gesundheitsdienste und inklusiver, gleichberechtigter und hochwertiger Bildung (auch über Fernunterricht); Aufbau von Kapazitäten von Fachkräften, um den besonderen Betreuungsbedürfnissen aller Menschen in prekären Situationen ohne jede Ausnahme gerecht zu werden;

- h) Unterstützung der Gesundheitsförderung und Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu Diensten der Gesundheitsvorsorge sowie des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, insbesondere in Krisenzeiten, mit besonderem Augenmerk auf von Diskriminierung und Marginalisierung betroffenen Personen;
- i) Förderung menschenwürdiger Arbeit und einer auf den Menschen ausgerichteten Zukunft der Arbeit durch einen aktualisierten EU-Ansatz zur Gewährleistung der Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte am Arbeitsplatz, des Rechts auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen für alle und einer von Gewalt und Belästigung freien Arbeitswelt; Förderung des sozialen Dialogs sowie der Ratifizierung und wirksamen Durchführung der einschlägigen IAO-Übereinkommen und -Protokolle; Stärkung des verantwortungsvollen Managements in globalen Lieferketten und des Zugangs zum Sozialschutz;
- j) Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Arbeitsmigranten, unter anderem durch Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit und Ausbeutung; Unterstützung von Arbeitsmigranten in Drittländern, insbesondere Frauen und ihren Gemeinschaften, bei der Verteidigung ihrer Rechte, bei der Meldung von Verstößen gegen ihre Rechte, bei der Einklagung ihrer Rechte und bei der Organisation zwecks Vertretung ihrer Interessen;
- k) Förderung der Achtung der kulturellen Rechte, Gewährleistung des Ausdrucks der Vielfalt und der kulturellen Identität sowie Förderung des Erhalts des kulturellen Erbes.

1.5 Förderung der Rechtsstaatlichkeit und einer fairen Rechtsprechung

- a) Förderung der Rechtsstaatlichkeit, Unterstützung der Stärkung einer unabhängigen und unparteiischen Justiz, Widerspruch gegen externen Druck auf Richter und nationale Justizsysteme und Förderung des Rechts auf ein faires Verfahren, um die Achtung der Menschenrechte bei der Rechtsprechung zu gewährleisten;
- b) Förderung einer rechtebasierten und geschlechtergerechten Justiz, des Zugangs zur Justiz und zur Rechtshilfe, einschließlich durch Prozesskostenhilfe und digitale Innovation, mit Schwerpunkt auf Menschen in besonders prekären Situationen;

- c) Unterstützung der Einführung im Einklang mit den Menschenrechten stehender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Stärkung solcher Verfahren, um opferorientierte Justiz zu stärken und rechtliche, praktische und sonstige Hindernisse bei der Gewährleistung von Gerechtigkeit für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen abzubauen;
- d) Unterstützung der Entwicklung kinderfreundlicher Justizsysteme für alle Kinder, die mit dem Gesetz in Berührung kommen und denen die Freiheit entzogen wurde;
- e) Unterstützung der Verbesserung der Haftbedingungen und der Behandlung von Personen unter Freiheitsentzug im Einklang mit internationalen Standards.

1.6 Schließung von Lücken in der Rechenschaftspflicht, Bekämpfung der Straflosigkeit und Unterstützung der Unrechtsaufarbeitung

- a) Schaffung einer neuen horizontalen EU-Regelung für globale Sanktionen im Bereich der Menschenrechte, um schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße weltweit zu bekämpfen;
- b) Entwicklung von umfassenden EU-Konzepten zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht, insbesondere für die schwersten Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, und zur Unterstützung von Opfern, die Abhilfe verlangen, durch Verknüpfung nationaler und internationaler Bemühungen, aufbauend auf der EU-Politik, z. B. in Bezug auf den Internationalen Strafgerichtshof, Kinder und bewaffnete Konflikte, Frauen, Frieden und Sicherheit, Überlebende sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, die Unrechtsaufarbeitung sowie die Bekämpfung von Folter und sonstigen Misshandlungen;
- c) Förderung der Umsetzung des Römischen Statuts und von dessen Grundsatz der Komplementarität auf nationaler Ebene, insbesondere durch Stärkung nationaler Strafjustizsysteme;
- d) Zusammenarbeit mit internationalen und hybriden Strafgerichtshöfen und VN-Mechanismen zur Unterstützung der Sammlung, Konsolidierung, Archivierung und Analyse von Verstößen gegen humanitäres Völkerrecht und internationale Menschenrechtsnormen;
- e) Unterstützung von landesinternen Initiativen zur Bekämpfung der Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen und -verstößen und von Prozessen der Unrechtsaufarbeitung, unter anderem durch Stärkung der Verbindungen zu den Vereinten Nationen;

- f) aktive Förderung von Maßnahmen zur Verhütung von Verschwindenlassen und von außergerichtlichen Hinrichtungen;
- g) Förderung des kontinuierlichen politischen Engagements für die Umsetzung des Konzepts der Schutzverantwortung (Responsibility to Protect - R2P) durch Erleichterung des Dialogs und der Zusammenarbeit im VN-Kontext und durch Verwendung dieses Konzepts als Instrument zur Analyse spezifischer Situationen in einzelnen Ländern; Priorisierung des frühzeitigen Eingreifens der EU zur Verhütung von Massengräuel;
- h) Förderung von Maßnahmen zur Verhinderung des Menschenhandels und zu dessen vollständiger Ausmerzungen, einschließlich durch Bekämpfung der Straflosigkeit für alle beteiligten Täter; Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz aller Opfer, insbesondere von Frauen und Kindern, nach Maßgabe ihrer jeweiligen Bedürfnisse, unter anderem durch Bereitstellung von Unterstützung im Bereich der psychischen Gesundheit und durch psychosoziale Unterstützung in geschlechtergerechter und kindgerechter Weise.

2. AUFBAU RESILIENTER, INKLUSIVER UND DEMOKRATISCHER GESELLSCHAFTEN

Die Achtung der Menschenrechte ist ein wesentliches Element resilienter, inklusiver und demokratischer Gesellschaften. Solche Gesellschaften basieren auf transparenten und rechenschaftspflichtigen Institutionen, repräsentativen Parlamenten und engagierten Bürgerinnen und Bürgern und schaffen für die Zivilgesellschaft und die unabhängigen Medien ein sicheres und förderliches Umfeld, um Probleme anzusprechen, Einfluss auf die Politik zu nehmen, Entscheidungsträger zu überwachen und sie zur Rechenschaft zu ziehen. Menschenrechte und Demokratie sind eng miteinander verbunden und verstärken sich gegenseitig.

2.1 Stärkung demokratischer, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen

- a) Unterstützung der Gewaltenteilung, der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz, der Effizienz, Qualität und Rechenschaftspflicht des Justizsystems und der verfassungsrechtlichen Garantien in den Partnerländern;

- b) Unterstützung der parlamentarischen Institutionen beim Ausbau ihrer Kapazitäten zur Wahrnehmung ihrer Aufsichts-, Gesetzgebungs-, Repräsentativ- und Haushaltsfunktionen, auch durch Peer-to-Peer-Austausch, mit dem Ziel, dass gerechte demokratische Verfahren eingehalten und erforderlichenfalls zwischen den Wahlen verbessert werden;
- c) Verbesserung der Integrität der Wahlprozesse und der inklusiven Teilhabe daran durch Unterstützung einer unabhängigen inländischen Wahlbeobachtung und der entsprechenden regionalen und internationalen Netze, durch Stärkung der Kapazitäten der Wahlbehörden und der öffentlichen Verwaltungen sowie durch Förderung inklusiver Rechtsrahmen und ihrer wirksamen Durchsetzung;
- d) Sicherstellung systematischer Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Wahlbeobachtungsmissionen der EU und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) unter Einsatz von Politik- und Kooperationsinstrumenten; Förderung eines gemeinsamen Ansatzes für Folgemaßnahmen in der internationalen Beobachtergemeinschaft, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union (AU), der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) und den Vereinten Nationen;
- e) Stärkung der Rolle der EU-Wahlbeobachtung bei der umfassenderen Unterstützung der Menschenrechte und der Demokratie durch die EU, damit andere außenpolitische Schlüsselziele der EU verstärkt werden;
- f) Weiterentwicklung und Verfeinerung der Wahlbeobachtungsmethodik zur Überwachung und Bewertung der Nutzung sozialer Medien und anderer digitaler Technologien während des Wahlkampfs anhand internationaler Standards, um auf Versuche von Wahlbeeinflussung vorbereitet zu sein bzw. sie zu verhindern;
- g) Unterstützung der Entwicklung von politischen Rahmen, mit denen Offline-Regeln für Wahlen und demokratische Prozesse auf den Online-Kontext angewandt werden, und Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten für die Umsetzung dieser Regeln; Verstärkung der diesbezüglichen Maßnahmen und Initiativen der EU, einschließlich des Aktionsplans gegen Desinformation⁴, des Wahlpakets der Kommission⁵, des Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation⁶ und des künftigen Europäischen Aktionsplans für Demokratie sowie des künftigen Gesetzes über digitale Dienste;

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1581956115933&uri=CELEX:52018JC0036>.

⁵ https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/eu-citizenship/electoral-rights_en#electionsnetwork.

⁶ <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/code-practice-disinformation>.

- h) Intensivierung der Unterstützung von demokratischen Institutionen auf lokaler Ebene, auch durch Unterstützung der Dezentralisierung und der transparenten, inklusiven, partizipativen und rechenschaftspflichtigen Verwaltung auf lokaler Ebene;
- i) umfassende Unterstützung bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption durch Förderung der Reform der öffentlichen Verwaltung, wirksamer Korruptionsbekämpfungsstrategien und Rechtsrahmen, darunter für den Hinweisgeber- und Zeugenschutz, spezialisierte Einrichtungen, Parlamente, unabhängige Medien und die Zivilgesellschaft, sowie Ausarbeitung von Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung; Unterstützung der Ratifizierung und Umsetzung des VN-Übereinkommens gegen Korruption;
- j) Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen, um die wirksame, gerechte, transparente und rechenschaftspflichtige Mobilisierung inländischer Einnahmen zu überwachen und zu ihr beizutragen und um zu gewährleisten, dass mit der Steuerpolitik und ihrer Umsetzung Ungleichheiten und illegale Finanzströme bekämpft werden und Inklusion gefördert wird;
- k) Unterstützung von E-Governance-Initiativen, um den öffentlichen Sektor transparenter und rechenschaftspflichtiger zu gestalten und so das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Regierungen zu stärken;
- l) Unterstützung der Weiterentwicklung der Forschung und von praxisbasiertem Wissen über Menschenrechte und Demokratie, damit wirksamere Maßnahmen ermöglicht werden und fundiert sind.

2.2 Förderung einer flexiblen, inklusiven, partizipativen und repräsentativen Entscheidungsfindung

- a) Bemühungen um eine gleichberechtigte, uneingeschränkte, effektive und bedeutsame Beteiligung von Frauen und jungen Menschen in ihrer ganzen Vielfalt in allen Bereichen und auf allen Ebenen des öffentlichen und politischen Lebens, unter anderem durch Unterstützung ihrer Aufnahme in die Listen politischer Parteien für Sitze, die gewonnen werden können, und Aufbau ihrer Kapazitäten als Kandidaten;

- b) Unterstützung pluralistischer Parteiensysteme und Ausbau der Kapazitäten politischer Parteien auf unparteiische Weise, auch durch Unterstützung bei der Anwendung internationaler Standards für transparente Parteienfinanzierung, interne Demokratie und Inklusivität bei der Auswahl von Kandidaten und Amtsträgern; Förderung und Unterstützung der Verabschiedung von Wahl- und Parteigesetzen für diese Zwecke und Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen in Wahlprozessen; Unterstützung der Ausarbeitung parteiübergreifender Verhaltenskodizes zur Verhinderung von Wahlbetrug und Gewalt bei Wahlen und Ausbau der Kapazitäten der Parlamente für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten;
- c) Stärkung der Kapazitäten der politischen Parteien und der Aufsichtsbehörden, insbesondere in Konflikt- und Übergangssituationen; Unterstützung von parteiübergreifenden Bündnissen und eines parteiübergreifenden Dialogs über politische Fragen von gemeinsamem Interesse;
- d) Stärkung der Rolle der Zivilgesellschaft in Bezug auf Kontrolle und Rechenschaftspflicht sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor durch Förderung der Nutzung von Online-Technologien im Einklang mit Menschenrechtsstandards, der Rechtsstaatlichkeit und demokratischen Grundsätzen;
- e) Förderung von mehr Transparenz der demokratischen Prozesse und insbesondere der Finanzierung politischer und themenbezogener Kampagnen verschiedener Akteure;
- f) Förderung der aktiven Bürgerschaft und der uneingeschränkten und diskriminierungsfreien Teilhabe aller Personen am öffentlichen und politischen Leben; Maßnahmen für politische Bildung, auch in Form von Fernunterricht, und für Online-Medienkompetenz mit Schwerpunkt auf Frauen, Kindern, jungen Menschen, Menschen mit Behinderungen, Angehörigen von Minderheiten, indigenen Bevölkerungsgruppen und anderen Menschen in prekären Situationen.

2.3 Unterstützung unabhängiger und pluralistischer Medien, Zugang zu Informationen und Bekämpfung von Desinformation

- a) Unterstützung von Gesetzesinitiativen zur Verbesserung des Zugangs zu Informationen und zur Stärkung der Medienfreiheit, des Rechts auf Privatsphäre und des Schutzes personenbezogener Daten im Einklang mit europäischen und internationalen Standards und Unterstützung der wirksamen Umsetzung dieser Initiativen;
- b) Förderung der Freiheit und des Pluralismus der Medien – online und offline – durch Unterstützung der Kapazität und der dauerhaften Existenz unabhängiger Medien und Förderung des Zugangs zu zuverlässigen Informationen, insbesondere bei Wahlen; Unterstützung des investigativen Journalismus und der Zivilgesellschaft bei der Überwachung der Leistung der Regierungen in Bezug auf Regierungsführung und Einhaltung von Menschenrechtsverpflichtungen; Bekämpfung von Versuchen, unabhängige und pluralistische Medien zu beeinflussen und Druck auf sie auszuüben;
- c) Förderung von Bemühungen zur Bekämpfung von Desinformation, Hetze, gewalttätigen extremistischen und terroristischen Inhalten, einschließlich durch Förderung von Online-Medienkompetenzen und digitaler Kompetenzen unter Wahrung aller Grundfreiheiten; Stärkung der Fähigkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen und unabhängiger Medien, Desinformation und Informationsmanipulationen zu erkennen und aufzudecken und die Öffentlichkeit in dieser Hinsicht zu sensibilisieren; Unterstützung der unabhängigen und glaubwürdigen Faktenprüfung und Forschung, der investigativen Berichterstattung und des investigativen Journalismus, auch auf lokaler Ebene; Unterstützung zivilgesellschaftlicher Initiativen zur Förderung zuverlässiger Informationen und freier Medien;
- d) Förderung des Grundsatzes eines für alle offenen, sicheren, erschwinglichen, gleichberechtigt barrierefreien und diskriminierungsfreien Internetzugangs; Bekämpfung von Internetstilllegungen, insbesondere im Zusammenhang mit Wahlen und wenn Menschenrechtsverletzungen geschehen.

2.4 Stärkung eines menschenrechtsorientierten und partizipativen Ansatzes für Konfliktverhütung und Krisenbewältigung

- a) Unterstützung der bedeutsamen Inklusion junger Menschen, insbesondere junger Frauen, und glaubensorientierter Akteure und ihrer uneingeschränkten, wirksamen und effektiven Beteiligung an allen Bemühungen zur Verhinderung von Gräueltaten und Lösung von Konflikten sowie zur Konsolidierung und Erhaltung dauerhaften Friedens;

- b) Aufbau der Kapazitäten von zivilgesellschaftlichen Basisorganisationen, Menschenrechtsverteidigern und Bürgerbewegungen zur regelmäßigen Überwachung und Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen, auch in Konfliktsituationen;
- c) weitere Stärkung der Verknüpfungen zwischen Menschenrechten – einschließlich der Geschlechtergleichstellung –, Sicherheit, Umweltschädigung und Klimawandel (letzterer ist ein wichtiger Bedrohungsmultiplikator) in Politikdialogen, bei Maßnahmen in den Bereichen Konfliktprävention, Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe sowie im Rahmen von Strategien zur Katastrophenvorsorge;
- d) Sicherstellung der Komplementarität und wirksame Umsetzung des EU-Aktionsplans zu Frauen, Frieden und Sicherheit 2019-2024;
- e) Verstärkung der Bemühungen zur Verhütung und Beendigung schwerer Verletzungen der Rechte von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, und Unterstützung der Demobilisierung, langfristigen Rehabilitation und Wiedereingliederung, auch indem auf bestehenden VN-Mechanismen aufgebaut und die Koordination mit diesen verstärkt wird;
- f) weitere Stärkung der Politikkohärenz zwischen den Strategien und Maßnahmen der EU im Bereich der Menschenrechte und der Krisenreaktion, einschließlich in den EU-Länderstrategien für Menschenrechte und Demokratie, und Gewährleistung der zentralen Bedeutung der Menschenrechte in allen Aspekten der Krisenreaktion und der Konfliktverhütung, wie in GSVP-Missionen und -Operationen, Reformen des Sicherheitssektors und Vermittlung, mit besonderem Augenmerk auf Schutz von Zivilpersonen, Geschlechtergleichstellung sowie Kinder und bewaffnete Konflikte;
- g) Entwicklung einer EU-Politik für die Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte, um sicherzustellen, dass die Unterstützung des Sicherheitssektors durch die EU, auch im Rahmen von GSVP-Missionen und -Operationen, im Einklang mit den Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht steht;
- h) weitere Bereitstellung spezieller Ausbildungsmodule zum humanitären Völkerrecht für die Streitkräfte von Drittländern im Rahmen militärischer Ausbildungsmissionen der EU und gegebenenfalls Einbeziehung von Modulen über den Schutz von Kindern.

3. FÖRDERUNG EINES GLOBALEN SYSTEMS FÜR MENSCHENRECHTE UND DEMOKRATIE

Die Förderung eines globalen Systems für Menschenrechte und Demokratie steht im Mittelpunkt des Engagements der EU zur Stärkung des Multilateralismus. Die strategische Antwort der EU auf das sich wandelnde internationale Umfeld besteht darin, ihre eigene Kohärenz und Einheit in multilateralen Foren zu stärken, bilaterale Partnerschaften auszuweiten und zu vertiefen und neue regionenübergreifende Bündnisse aufzubauen.

3.1 Multilaterale Zusammenarbeit

- a) Schaffung eines flexibleren und stärkeren Netzes von Partnern und Beteiligung an diesem Netz, auch durch selektives themenorientiertes Engagement zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie; Kontaktaufnahme zu neuen Partnern, Priorisierung des Bündnisaufbaus mit regionalen und regionenübergreifenden Gruppen im Rahmen ausgewählter Menschenrechtsresolutionen und Stärkung der Beziehungen zu gleichgesinnten Ländern;
- b) frühzeitige Kontaktaufnahme zu allen Mitgliedern des VN-Menschenrechtsrats hinsichtlich länderspezifischer und thematischer Resolutionen, insbesondere zu denjenigen, die zu spezifischen Resolutionen eine andere Auffassung als die EU haben;
- c) Verbesserung der strategischen Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, sowohl auf zentraler Ebene als auch mit den Außenstellen; Unterstützung der Unabhängigkeit des Amtes bei der Förderung und Überwachung der Menschenrechte und bei der durchgängigen Berücksichtigung der Menschenrechte im gesamten VN-System;
- d) Stärkung der Rolle des Menschenrechtsrats für die Wahrung der weltweiten Achtung der Menschenrechte, auch indem Menschenrechtsverletzungen aufgezeigt werden; Unterstützung der Effizienz und Wirksamkeit des VN-Menschenrechtsrats und Gewährleistung einer besseren Verknüpfung mit der Arbeit des Dritten Ausschusses der VN-Generalversammlung und Synergien mit anderen multilateralen und regionalen Menschenrechtsorgans;

- e) Unterstützung der bedeutsamen Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen an multilateralen und regionalen Menschenrechtsforen und Ergreifen von öffentlichen wie auch bilateralen Maßnahmen gegen jedwede Repressalien wegen einer Zusammenarbeit mit den VN – entweder vor Ort oder in multilateralen Gremien;
- f) Unterstützung der wirksamen Umsetzung des Aufrufs des VN-Generalsekretärs zum Handeln für die Menschenrechte;
- g) Förderung der Menschenrechte als bereichsübergreifende Priorität bei der weiteren Umsetzung der VN-Reformen und Verstärkung der strategischen Zusammenarbeit mit VN-Organisationen; Verbesserung der Arbeit der VN-Friedenseinsätze und ihrer Fähigkeit, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte sicherzustellen;
- h) Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfonds, der Weltbank und anderen multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken und -institutionen zur Förderung der verantwortungsvollen Staatsführung, der Rechenschaftspflicht und der Transparenz, wodurch gleichzeitig der Rahmen für eine wirksame Förderung der Menschenrechte und der Demokratie gestärkt wird.

3.2 Regionale Partnerschaften

- a) Stärkung der Partnerschaften mit dem Europarat (einschließlich der Venedig-Kommission und des Menschenrechtskommissars) und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), um die Kohärenz und Komplementarität durch ausgewählte und diversifizierte Zusammenarbeit zu verbessern;
- b) Stärkung der regionalen Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, der Organisation Amerikanischer Staaten, dem Verband südostasiatischer Nationen, dem Asien-Europa-Treffen, der Liga der Arabischen Staaten und der Organisation für Islamische Zusammenarbeit;
- c) Unterstützung und Förderung des Peer-Learning für regionale Menschenrechtsinstitutionen, einschließlich Gerichtshöfen für Menschenrechte und unabhängiger Netze von Menschenrechtsinstitutionen.

3.3 Bilaterale Zusammenarbeit

- a) Gewährleistung von Querverbindungen und Synergien zwischen den bilateralen Beziehungen der EU (einschließlich politischer Dialoge, Menschenrechtsdialoge und sektorbezogener Politikdialoge, Wahlmissionen, der Überwachung der Menschenrechte und der Arbeitnehmerrechte im Rahmen des APS sowie der Arbeit im Bereich der Arbeitnehmerrechte im Rahmen von Freihandelsabkommen) und ihren Maßnahmen auf multilateraler Ebene; Beibehaltung des Schwerpunkts auf Folgemaßnahmen;
- b) Ermittlung und Weiterverfolgung konkreter Aktionen für jede Runde des Menschenrechtsdialoges und der Konsultationen mit Partnerländern, wobei in den Dialogen mit APS-begünstigten Ländern insbesondere die Überwachungsziele im Rahmen des APS+ bzw. der EBA-Initiative zu berücksichtigen sind;
- c) verstärkte Umsetzung von Menschenrechtsbestimmungen im Rahmen der EU-Handelspolitik, unter anderem über das APS, und durch Förderung der Arbeitnehmerrechte im Rahmen von Freihandelsabkommen; Ausschöpfung des vollen Potenzials der Überwachungsmechanismen und weitere Förderung der Transparenz, der Sensibilisierung und der Zusammenarbeit mit den Interessenträgern;
- d) volle Nutzung der Synergien zwischen dem politischen Dialog und den sektoralen Politikdialogen, einschließlich zum Thema der Budgethilfe, mit dem Ziel, die Menschenrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit in den Partnerländern zu fördern;
- e) Anwendung der Menschenrechtsgrundsätze und -standards in der bilateralen und regionalen Zusammenarbeit der EU durch Aktualisierung des Instrumentariums für einen rechtebasierten, alle Menschenrechte einschließenden Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit der EU⁷.

3.4 Zivilgesellschaft und nationale Menschenrechtsinstitutionen

- a) Vertiefung der Zusammenarbeit mit der unabhängigen und pluralistischen Zivilgesellschaft und Stärkung ihrer Unterstützung, einschließlich zivilgesellschaftlicher Basisorganisationen, Menschenrechtsverteidigern, Sozialpartnern – auch der Gewerkschaften –, unabhängiger Medienverbände und Journalisten, Wissenschaftlern, Angehöriger der Rechtsberufe, glaubensorientierter Akteure und humanitärer Hilfsorganisationen, mit dem Ziel, ihr Recht auf Ausübung ihrer Rolle frei von jeglicher Form von Einschüchterung, Diskriminierung oder Gewalt zu wahren;

⁷ <http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=EN&f=ST%209489%202014%20INIT>.

- b) Unterstützung unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen und -kommissionen, Ombudsleuten und Gleichstellungsstellen im Einklang mit den Grundsätzen von Paris und Venedig, und Zusammenarbeit mit ihnen auch im Rahmen von Menschenrechtsdialogen;
- c) Förderung strukturierter und regelmäßiger Dialoge zwischen staatlichen Akteuren, der Zivilgesellschaft (einschließlich der Sozialpartner) und der internationalen Gemeinschaft und Beibehaltung des Schwerpunkts auf Folgemaßnahmen;
- d) Unterstützung und Stärkung langfristiger Partnerschaften mit Akteuren der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidigern und Sozialbewegungen und der Zusammenarbeit mit diesen, auch durch umfassende Nutzung der Möglichkeiten zur Finanzierung von Basisorganisationen, einschließlich im Rahmen des Europäischen Fonds für Demokratie.

3.5 Unternehmenssektor

- a) Stärkung des Engagements in internationalen Gremien und mit Partnerländern zur aktiven Förderung und Unterstützung der weltweiten Bemühungen zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, unter anderem indem die Ausarbeitung und Umsetzung von nationalen Aktionsplänen in den Mitgliedstaaten und Partnerländern gefördert wird, einschlägige Standards der Sorgfaltspflicht vorangebracht werden, und an einem umfassenden EU-Rahmen für die Umsetzung der Leitprinzipien gearbeitet wird, um die Koordinierung und Kohärenz von Maßnahmen auf EU-Ebene zu verbessern;
- b) Zusammenarbeit mit der Wirtschaft bei der partizipativen Wahrung und Förderung der Menschenrechte, der Korruptionsbekämpfung und von bewährten Verfahren in Bezug auf das verantwortungsvolle unternehmerische Handeln, die soziale Verantwortung von Unternehmen, die Sorgfaltspflicht, die Rechenschaftspflicht und den Zugang zu Rechtsbehelfen (z. B. Lieferketten, Nulltoleranz gegenüber Kinderarbeit);
- c) Unterstützung von Multi-Stakeholder-Prozessen zur Entwicklung, Umsetzung und Stärkung von Standards in den Bereichen „Wirtschaft und Menschenrechte“ und Sorgfaltspflicht sowie Zusammenarbeit mit Entwicklungsbanken und internationalen Finanzinstitutionen; Förderung regionaler Projekte, des Peer-Learning, des Austauschs bewährter Verfahren und international anerkannter Leitlinien und Mechanismen, wie sie in den Leitprinzipien der VN für Wirtschaft und Menschenrechte, den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen und der Dreigliedrigen Grundsaterklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik vorgesehen sind;

- d) Unterstützung der Advocacy-Arbeit und Einrichtung eines Umfelds der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern für die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, eine nachhaltige Entwicklung und das Unternehmertum der Frauen und die Stärkung ihrer wirtschaftlichen Stellung entlang der Lieferkette;
- e) Entwicklung von Instrumenten und Schulungsmaterial zu den Themen Wirtschaft und Menschenrechte, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, Dialog zwischen privatem und öffentlichem Sektor sowie Sorgfaltspflicht mit dem Ziel, die EU-Delegationen in die Lage zu versetzen, ihr Engagement im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte zu verstärken.

3.6 Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts

- a) Stärkung der Wirksamkeit und der Effizienz der VN-Menschenrechtsvertragsorgane und der Normenüberwachungsgremien der IAÖ;
- b) Unterstützung der wirksamen Umsetzung der internationalen und regionalen Mechanismen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Empfehlungen im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und der abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane der VN;
- c) weitere Förderung und Unterstützung von Initiativen zur Stärkung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts und zur Sicherung des humanitären Raums; Sicherstellung der Umsetzung der vom Rat festgelegten Standpunkte der EU zum humanitären Völkerrecht und zur internationalen Strafrechtspflege und Stärkung der Wahrnehmbarkeit und Kohärenz der EU-Maßnahmen in dieser Hinsicht, unter anderem durch strategische Öffentlichkeitsarbeit und Wissenstransfer;
- d) Unterstützung des Internationalen Strafgerichtshofs als Eckpfeiler bei der Bekämpfung der Straflosigkeit bei den schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, und Aufbau von Netzwerken zur Förderung der Universalität und Integrität des Römischen Statuts.

4. NEUE TECHNOLOGIEN: NUTZUNG DER CHANCEN UND BEWÄLTIGUNG DER HERAUSFORDERUNGEN

Menschenrechte gelten sowohl online als auch offline. Digitale Technologien müssen auf den Menschen zugeschnitten und menschenrechtskonform sein. Neue Technologien können erheblich zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie beitragen, unter anderem indem sie die Beteiligung der Öffentlichkeit erleichtern und effektiver gestalten, den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen verbessern, die Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen erleichtern und den Online-Aktivismus unterstützen. Diese Technologien können jedoch auch negative Auswirkungen haben, wie z. B. die Verbreitung von Desinformation und Hetze, das Ermöglichen neuer Formen von Gewalt, Verstößen und Verletzungen des Rechts auf Privatsphäre, die Erleichterung des Zugangs zu spezifischen illegalen Inhalten, einschließlich der Ausbeutung von Kindern, verbreitete Überwachungsmaßnahmen, die das Recht auf freie Meinungsäußerung und den Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft einschränken, sowie die Verstärkung von Diskriminierung und strukturellen Ungleichheiten. Diese möglichen negativen Auswirkungen müssen verhindert und bekämpft werden.

4.1 Kapazitätsaufbau und wirksame Überwachung

- a) Pflege von Kontakten zu Regierungen, multilateralen Institutionen, einschließlich VN-Organisationen, zur Zivilgesellschaft, zu Unternehmen und zu Experten, um Analysen und bewährte Verfahren auszutauschen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Durchsetzung von Menschenrechtsrahmen und zur Unterstützung der Demokratie im digitalen Zeitalter zu vereinbaren;
- b) Kapazitätsaufbau und sonstige Unterstützung nationaler Behörden bei der wirksamen Erarbeitung und Umsetzung einschlägiger internationaler Standards im Cyberraum (z. B. Schutz von Kindern, Bekämpfung von Hetze) und Einbeziehung von Datenwissenschaftlern und anderen einschlägigen Experten zu diesem Zweck. Zur Vermeidung von Lücken im Menschenrechtsschutz sollten nationale Gesetze und Vorschriften zu digitalen Fragen mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen;
- c) Förderung von Beratungen und Maßnahmen, um die Chancen neuer Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz (KI), zu maximieren, wobei die damit einhergehenden Risiken für die Menschenrechte und die Demokratie auf internationaler und nationaler Ebene aufmerksam verfolgt werden;

- d) Austausch bewährter Verfahren und von Erfahrungswerten hinsichtlich der Bekämpfung von Desinformation, Hetze, extremistischen und terroristischen Inhalten, einschließlich durch Online-Medienkompetenzen und digitale Kompetenzen unter Achtung der Menschenrechtsstandards; Kontakte zu Online-Plattformen, einschließlich sozialer Medien, und digitalen Medien in Bezug auf die Bedeutung der Erarbeitung von Selbstregulierungsansätzen für eine proaktivere Bekämpfung von Desinformation im Internet durch die Entwicklung von Standards für Rechenschaftspflicht und Transparenz, die die Menschenrechte in vollem Umfang wahren;
- e) Prüfung regulatorischer und nicht-regulatorischer Ansätze für IKT in Drittländern im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte und der Demokratie; Förderung des internationalen Austauschs bewährter Verfahren im Bereich der menschenrechtskonformen Regulierung im Technologiebereich;
- f) Intensivierung des Austauschs und Entwicklung von Schulungen für EU-Bedienstete über den derzeitigen und künftigen Einsatz digitaler Technologien und der KI, über deren Auswirkungen auf Menschenrechte und demokratische Prozesse in Drittländern und über die Minderung von Risiken sowie die bestmögliche Nutzung von Chancen seitens der EU.

4.2 Förderung der Menschenrechte und der Demokratie beim Einsatz digitaler Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz

- a) Beitrag zur Ausarbeitung, Bewertung und Umsetzung der einschlägigen Rechtsrahmen und internationalen Standards zum Schutz der Menschenrechte und der Demokratie im digitalen Umfeld sowie Durchführung breit angelegter Konsultationen und Zusammenarbeit, unter anderem mit Tech-Unternehmen, Plattformanbietern, Hochschulen und Akteuren der Zivilgesellschaft; Förderung einer angemessenen Sorgfaltspflicht (einschließlich Risikominderungsplänen) und einer wirksamen Folgenabschätzung in Bezug auf die Menschenrechte;
- b) Beteiligung an Multi-Stakeholder-Prozessen mit Schwerpunkt auf der Menschenrechtsdimension von Online-Rahmen, unter anderem indem eine aktivere Förderung der Menschenrechte und der Demokratie durch Tech-Unternehmen im Rahmen ihrer Dienstleistungen und Tätigkeiten angestrebt wird;

- c) Schutz des Rechts des Einzelnen auf Privatsphäre und Datenschutz im Cyberraum im Falle eines unverhältnismäßigen staatlichen Zugriffs oder einer unverhältnismäßigen staatlichen Kontrolle; Förderung der Konvergenz in Richtung eines hohen Schutzniveaus unter Berücksichtigung positiver Beispiele wie der Datenschutz-Grundverordnung; Förderung des Beitritts zum Übereinkommen des Europarats über den Datenschutz;
- d) Förderung von EU-Maßnahmen und Unterstützung der globalen und regionalen Bemühungen zur Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, und der demokratischen Grundsätze bei der Erforschung, Gestaltung, Entwicklung, Einführung, Bewertung und dem Einsatz neuer Technologien, auch der künstlichen Intelligenz, die auf dem eigenen Entwicklungsansatz der EU für ethisch vertretbare KI⁸ aufbauen;
- e) Förderung eines offenen, freien und sicheren Internets, unter anderem durch die Überwachung von Internetabschaltungen, Online-Zensur und digitalen Praktiken, die beispielsweise zu einer willkürlichen Massenüberwachung führen, und Unterstützung der Bemühungen um den Schutz der Meinungsfreiheit, der Medienfreiheit und des Medienpluralismus im Online-Umfeld; Intensivierung der Bemühungen zur Nutzung der Vorteile der neuen Technologien für die Zivilgesellschaft mit besonderem Schwerpunkt auf der Minderung der Risiken für Menschenrechtsverteidiger und Journalisten;
- f) Förderung der Zugänglichkeit von Technologien für alle, auch für Menschen mit Behinderungen und andere schutzbedürftige, bereits in der Entwicklungsphase neuer Technologien in allen Sektoren einschließlich der Bildung;
- g) Wahrung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht beim Einsatz von Technologien in Gerichtsverfahren, einschließlich durch den rechtmäßigen Zugang zu elektronischen Beweismitteln, durch robuste Datensicherheitsmechanismen und durch eine wirksame öffentliche Kontrolle von E-Justiz-Einrichtungen.

⁸ Siehe Weißbuch der Kommission „Künstliche Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“, COM(2020) 65 final vom 19.2.2020.

5. ERGEBNISSE LIEFERN DURCH ZUSAMMENARBEIT

Dieser Aktionsplan versetzt die EU in die Lage, durch gezielte und koordinierte Maßnahmen auf neue Herausforderungen zu reagieren, und seine Umsetzung und Überwachung sollte Gegenstand eines breit angelegten Dialogs mit den Interessenträgern sein. Die EU-Organe und die Mitgliedstaaten werden zusammenarbeiten, um ihn in kohärenter Weise im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten gemäß den Verträgen umzusetzen, und dabei Fachwissen und praxisbewährte Methoden austauschen. Der EU-Sonderbeauftragte für Menschenrechte (EUSR) ist ein wichtiger politischer Akteur und wird eine zentrale Rolle bei der Steuerung der auf nachhaltige Fortschritte ausgerichteten Umsetzung des Aktionsplans spielen. Dem Europäischen Parlament kommt eine besondere Rolle und Bedeutung zu, wenn es darum geht, zur Förderung der Menschenrechte und zur Unterstützung der Demokratie beizutragen. Die EU-Delegationen und -Büros, die GSVP-Missionen und -Operationen sowie die Botschaften der Mitgliedstaaten werden bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte, bei der Unterstützung der Demokratie und bei der Umsetzung des Aktionsplans auf Länderebene eine führende Rolle spielen. Auch globale, in der EU ansässige und nationale Organisationen der Zivilgesellschaft sind wichtige Partner.

5.1 Public Diplomacy und strategische Kommunikation

- a) Aufbau wirksamer Netzwerke in den sozialen Medien, um ein intensiveres Engagement und einen verstärkten Austausch von Inhalten zu gewährleisten und damit das Bewusstsein für die Menschenrechte zu schärfen und den Meinungswandel voranzutreiben;
- b) kampagnenartige themenbezogene Kommunikation über einschlägige politische Maßnahmen und Initiativen unter Berücksichtigung der öffentlichen Wahrnehmung und lokaler Sprachen;
- c) Ermittlung von Methoden zur Messung der Wirksamkeit von Public Diplomacy und Informationskampagnen sowie Weiterentwicklung der erfolgreichsten Inhalte und Kanäle für die Interaktion mit der Öffentlichkeit;
- d) Ermittlung und weitere Förderung von Initiativen wie „Erfolgsgeschichten im Bereich der Menschenrechte“ und Nutzung ihres Potenzials, um weitere positive Veränderungen hinsichtlich der Menschenrechte und der Demokratie vor Ort zu erleichtern.

5.2 Umsetzung, Überwachung und Bewertung

Zur Umsetzung der im vorliegenden Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen werden folgende Mittel eingesetzt:

politische Dialoge, Menschenrechtsdialoge, sektorbezogene Politikdialoge, Überwachungsmissionen im Rahmen des APS+/, „Alles außer Waffen“ (EBA), Wahlmissionen und deren Folgemaßnahmen, zivile und militärische Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), Umsetzung der einschlägigen EU-Menschenrechtsleitlinien mit spezifischen Instrumenten zur Erreichung der thematischen Ziele, Schlussfolgerungen des Rates, Resolutionen im Menschenrechtsrat der VN und im Dritten Ausschuss der Generalversammlung der VN, thematisch und geografisch ausgerichtete Finanzierungsinstrumente (einschlägige Programme und Projekte), flexible Unterstützung für Menschenrechte und Demokratie; direkte Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern, Beobachtung von Gerichtsverfahren, Engagement für die Ratifizierung und Umsetzung zentraler VN-Menschenrechtsübereinkommen, grundlegender Übereinkommen der IAO, zentraler Instrumente des humanitären Völkerrechts und anderer relevanter Übereinkommen und Fakultativprotokolle, Erklärungen zu Menschenrechtsverletzungen und -verstößen, gezielte Ausbildungsmaßnahmen für das Personal von EU-Delegationen, Public Diplomacy und gezielte Kampagnen, Konferenzen und andere Veranstaltungen, Dialog mit der Zivilgesellschaft und anderen einschlägigen Akteuren, restriktive Maßnahmen.

EU-Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie in der Welt

Zeitraumen: Jährlich ab Juni 2021

- a) Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung dieses Aktionsplans und der fristgerechten Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen, insbesondere im thematischen Teil des EU-Jahresberichts über Menschenrechte und Demokratie in der Welt, unter uneingeschränkter Berücksichtigung der Ziele für nachhaltige Entwicklung; Anpassung der Struktur des Berichts, damit sich die Umsetzung vorrangiger Maßnahmen darin widerspiegelt und ein Rahmen für die Überwachung geboten wird.

Halbzeitüberprüfung

Zeitraumen: Juni 2023

- b) Durchführung einer Halbzeitüberprüfung der Umsetzung des Aktionsplans unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft und Nutzung der Ergebnisse als Input für den künftigen Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie.

Abschlussbewertung

Zeitraumen: Juni 2025

- c) Durchführung einer Abschlussbewertung der Umsetzung des Aktionsplans unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft.

Umsetzung und Überwachung in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der EU

Zeitraumen: Während der Umsetzung

- d) Regelmäßiger Meinungs austausch im Rat über bewährte Verfahren sowie jährliche Beratungen über die Fortschritte, Pläne und Prioritäten der EU-Organe und der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Aktionsplans, *unter anderem* im Rahmen der Beratungen über die Umsetzung der EU-Menschenrechtsleitlinien; Nutzung der Ergebnisse dieser Beratungen als Input für den künftigen EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie.

Menschenrechtsleitlinien der EU

Zeitraumen: Nach Bedarf

- e) Überprüfung der EU-Menschenrechtsleitlinien, falls erforderlich, insbesondere der Leitlinien der EU für Menschenrechtsdialoge mit Drittländern.

Länderstrategien für Menschenrechte und Demokratie

Zeitraumen: Anfang 2021

- f) Berücksichtigung der vorrangigen Maßnahmen des Aktionsplans in den Länderstrategien für Menschenrechte und Demokratie, die von den EU-Delegationen und -Mitgliedstaaten vor Ort entwickelt wurden, wobei dem länderspezifischen Kontext Rechnung zu tragen ist.

Europäisches Parlament

Zeitraumen: Während der Umsetzung

- g) Folgemaßnahmen zu Entschließungen und Debatten des Europäischen Parlaments, die für die Umsetzung des Aktionsplans relevant sind.

Konsultation mit der Zivilgesellschaft

Zeitraumen: Jährlich ab Juni 2021

- h) Regelmäßige Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft bei der allgemeinen Umsetzung des Aktionsplans und Durchführung spezieller jährlicher Konsultationen.

Methode des rechtebasierten Ansatzes

Zeitraumen: 2024

- i) Erweiterung des Anwendungsbereichs des aktualisierten Instrumentariums für einen rechtebasierten, alle Menschenrechte einschließenden Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit der EU auf alle außenpolitischen Programme der EU und weitere Entwicklung gemeinsamer Initiativen für einen rechtebasierten Ansatz mit den Mitgliedstaaten, unter anderem durch eine gemeinsame Programmplanung.